



Grundausbildung

1. Das THW im Gefüge des Zivil- und Katastrophenschutz der Gefahrenabwehr von Bund und Ländern


1.3 THW und Arbeitgeber

Inhalt

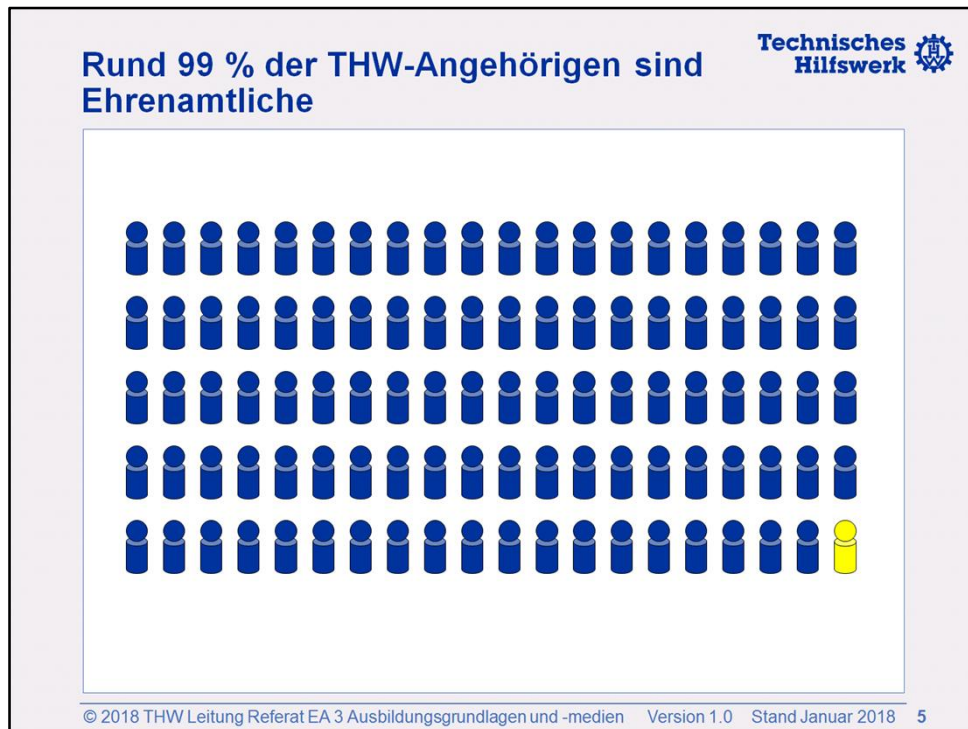
- Bedeutung der Arbeitgeber für das THW
- Rechte und Pflichten: Wer darf was?
- Transparenz schaffen: Anlässe für das Gespräch mit dem Arbeitgeber
- Zusammenfassung

Bedeutung der Arbeitgeber für das THW

Bedeutung der Arbeitgeber für das THW

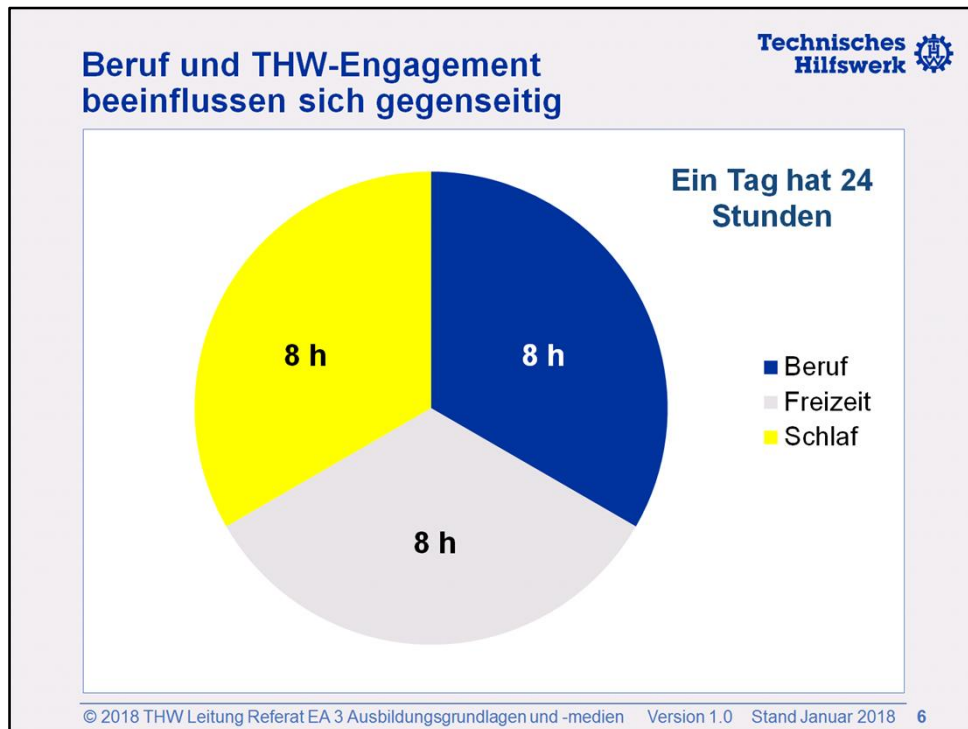


„Es kann meinem Arbeitgeber
doch egal sein, was ich in
meiner Freizeit mache!“



Das THW hat rund 80.000 ehrenamtliche Helfer/-innen und 1.200 hauptamtliche Mitarbeiter/-innen.

Somit haben rund 99 % aller THW-Mitarbeiter einen Arbeitgeber, der nicht THW heißt.



Arbeitgeber sind wichtige Partner für das THW.

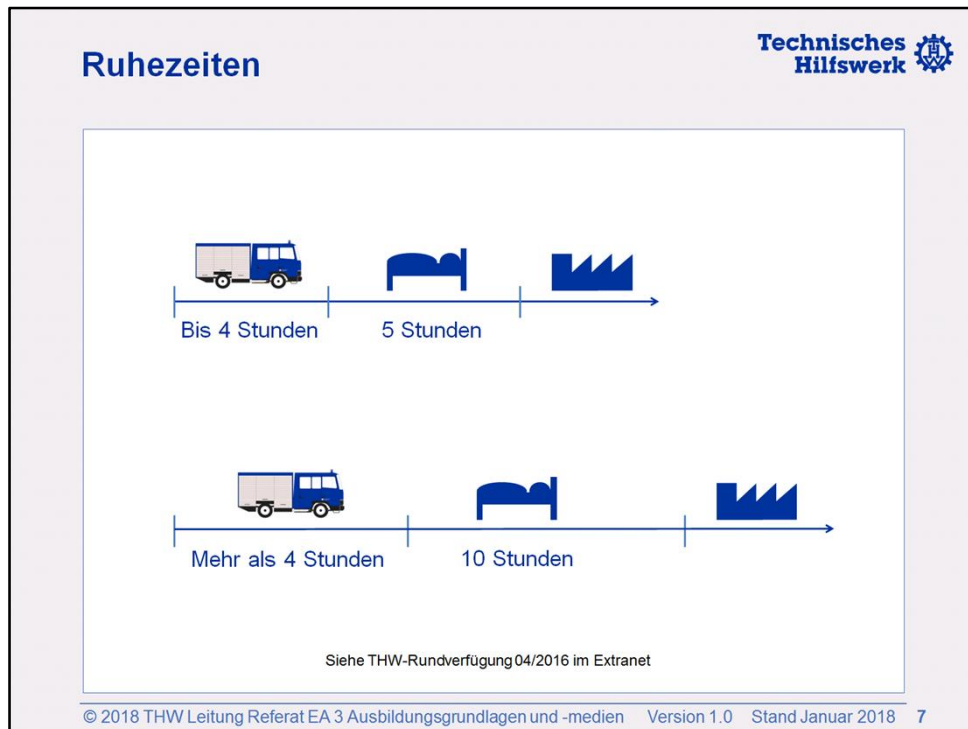
So müssen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ihren Beruf mit ihrem Engagement beim THW abstimmen. Gerade in einer Einsatzorganisation ist der Einsatz nicht immer planbar und mit den Anforderungen der Arbeitgeber im Vorfeld abzustimmen. Insofern ist seitens der Arbeitgeber ein hohes Maß an Verständnis und Unterstützung erforderlich, wo immer sich Beruf und privates Engagement beim THW überschneiden. Wie sich diese beiden Tätigkeitsfelder gegenseitig beeinflussen, zeigt beispielhaft dieses Chart.

Ein Tag hat 24 Stunden. Vereinfacht nehmen wir an, dass hiervon jeweils 8 Stunden für Berufstätigkeit, Freizeit und Schlafen verwendet werden. Findet ein Einsatz während der Arbeitszeit statt, so ist der Arbeitgeber direkt betroffen d. h. die Einsatzkraft kann nicht am Arbeitsplatz erscheinen.

Aber auch bei Einsätzen außerhalb der regulären Arbeitszeit kann der Arbeitgeber betroffen sein, da Einsätze

- aufgrund der Einsatzdauer in die Arbeitszeit hineinreichen können oder aber
- Ruhezeiten nach dem Einsatz zu berücksichtigen sind und diese in die Arbeitszeit hineinreichen.

Gleiches gilt für Ausbildungsveranstaltungen.



So sehen die einzuplanenden Ruhezeiten aus:

- Bei einer Einsatzdauer von bis zu 4 Stunden ist eine Ruhephase von 5 Stunden angemessen.
- Bei einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden sind mindestens 10 Stunden erforderlich.

Als Einsatzdauer sind auch die Zeiten für die Fahrt zum Ortsverband und zurück zu berücksichtigen.

Bei planbaren Einsätzen sind diese Ruhezeiten auch im Vorfeld eines Einsatzes zu berücksichtigen.

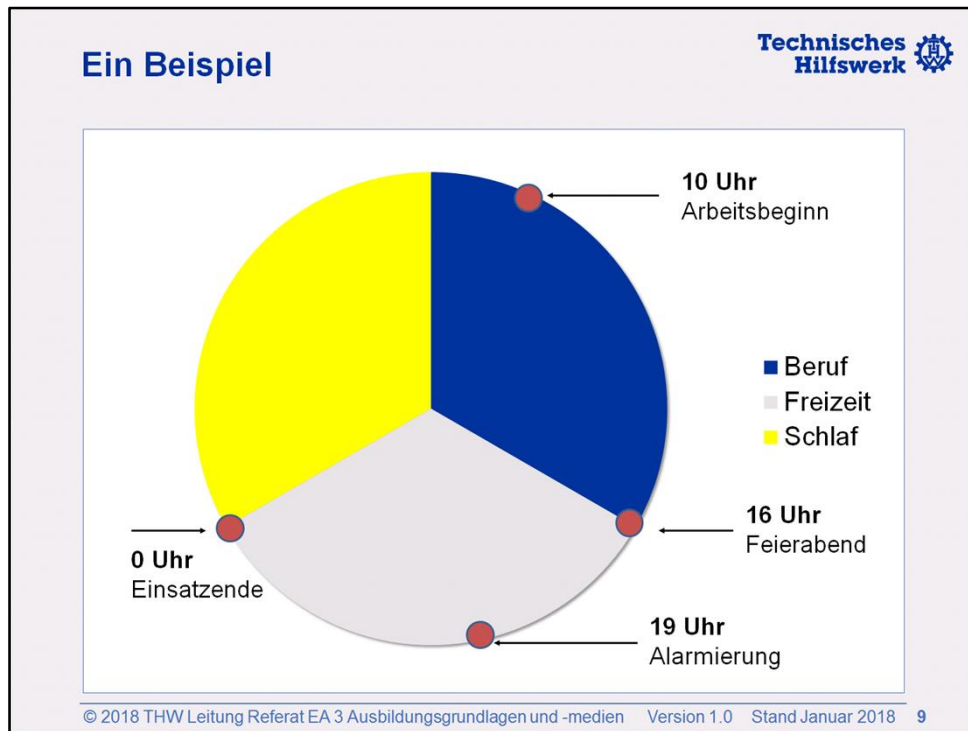
Dies zeigt, dass bei der weitaus größten Zahl aller THW-Einsätze der Arbeitgeber betroffen ist.

Insofern gilt es, bei den Arbeitgebern aller ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ein Verständnis zu schaffen, was das THW tut, wie der Arbeitgeber unterstützen kann und welchen Nutzen er selbst davon hat.

Ein Beispiel

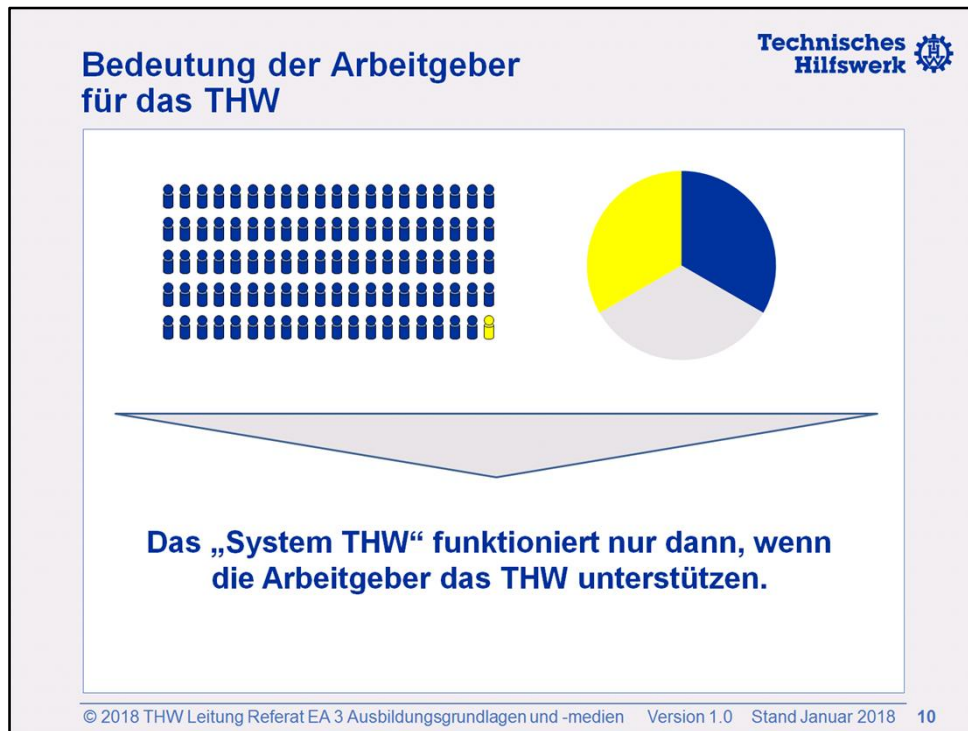


- THW-Helfer Paul hat um 16 Uhr Feierabend.
- Um 19 Uhr wird er zu einem Einsatz alarmiert.
- Gegen Mitternacht kehrt Paul nach Hause zurück.
- Wann darf er wieder arbeiten?
- Was bedeutet dies für seinen Chef, wenn Paul einen regulären Arbeitsbeginn um 8 Uhr hat?



Da Pauls Einsatz länger als vier Stunden dauerte, beträgt seine Ruhezeit zehn Stunden.

Pauls Arbeitsbeginn ist somit um 10 Uhr am nächsten Tag.



Damit wird die Bedeutung der Arbeitgeber deutlich:

- In der weitaus größten Zahl der THW-Einsätze ist der Arbeitgeber betroffen.
- Rund 99 % aller Helfer und Helferinnen sind ehrenamtlich und sind damit darauf angewiesen, dass sie von ihrem Arbeitgeber unterstützt werden.

Ziele Technisches
Hilfswerk 



Aufklärung über Rechte und Pflichten der Beteiligten
Transparenz schaffen: den Arbeitgeber über das THW informieren

© 2018 THW Leitung Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Januar 2018 11

Unser gemeinsames Ziel ist es,

- alle Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.
- Transparenz zu schaffen.
Ein Arbeitgeber, der weiß, was das THW tut und welchen Nutzen er selbst vom Engagement seines Mitarbeiters hat, wird dem THW positiver gegenüber stehen, als ein uninformatierter.


Um diese Ziele zu erreichen können, müssen Gesetzgeber, THW und Einsatzkraft zusammenarbeiten.

Rechte und Pflichten: Wer darf was?

Rechte und Pflichten: Wer darf was?

„Warum soll ich meinen Arbeitgeber fragen, ob er mich für Einsätze freistellt? Das muss er laut Gesetz doch!“



Keine Nachteile 

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Technischen Hilfswerk [...] keine Nachteile im Arbeitsverhältnis [...] erwachsen.“

§ 3, THW-Gesetz

© 2018 THW Leitung Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Januar 2018 14

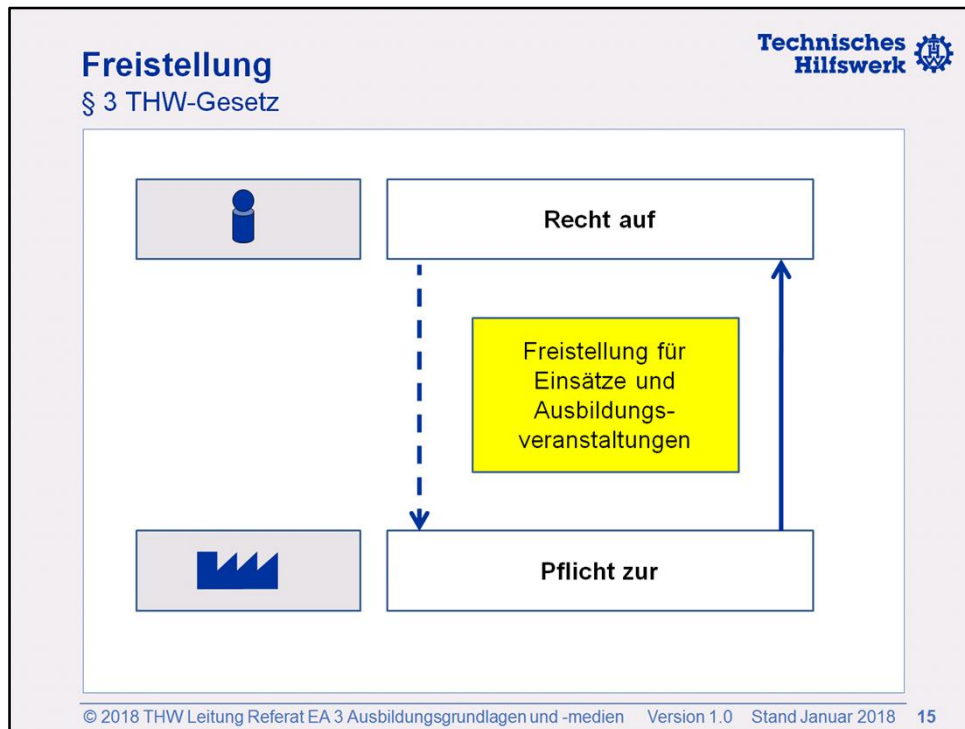
Welche Rechte und Pflichten haben die Beteiligten (Arbeitgeber, Einsatzkräfte, THW)?

Die wichtigsten Regelungen sind im THW-Gesetz definiert.

Eine der wichtigsten Maßgaben ist in § 3 festgelegt. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass THW-Helfer/-innen aufgrund ihrer Tätigkeit beim THW keine Nachteile zu befürchten haben, auch wenn sie aufgrund von Einsätzen/Ausbildungsveranstaltungen ihre Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nicht erbringen können.

Dies schafft Sicherheit für den Helfer bzw. die Helferin.

Was aber bedeutet diese Regelung für den Arbeitgeber?

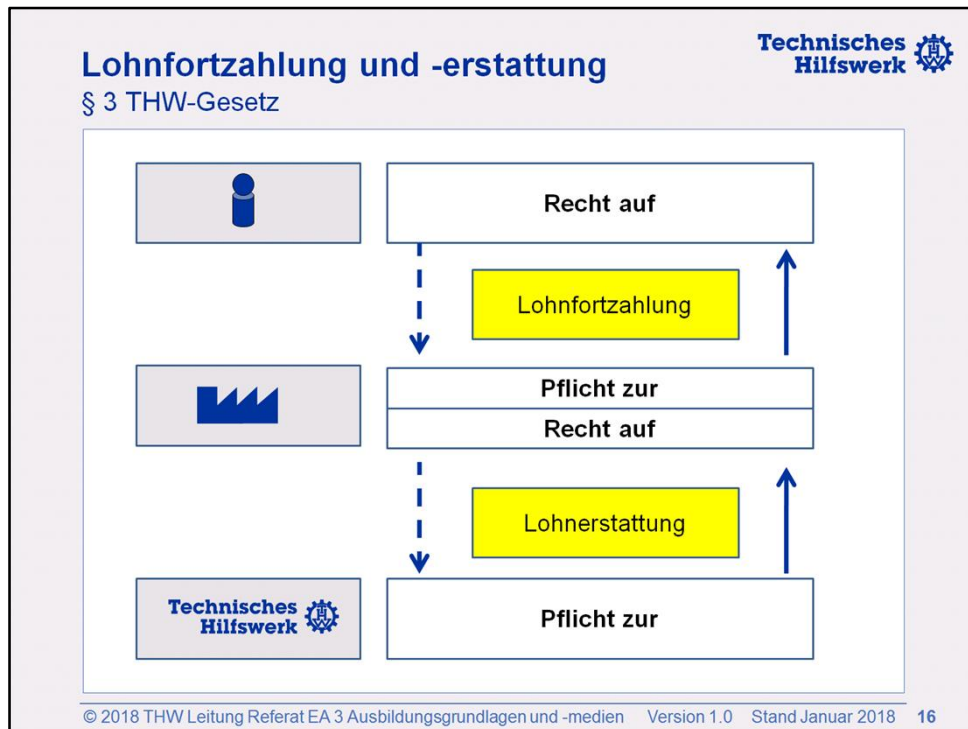


Die Einsatzkraft hat ein Recht auf Freistellung für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen.

Der Arbeitgeber hat im Gegenzug die Pflicht seinen Mitarbeiter bzw. seine Mitarbeiterin hierfür freizustellen.

ACHTUNG:

Auch wenn der Gesetzgeber dieses Recht explizit formuliert, so sollte dies kein „Freibrief“ für die Helferinnen und Helfer sein. Die Teilnahme an THW-Veranstaltungen sollte nach Möglichkeit immer mit dem Arbeitgeber abgestimmt und so früh wie möglich angekündigt werden. Denn nur so kann sich der Arbeitgeber auf die Abwesenheit seines Mitarbeiter/seiner Mitarbeiterin vorbereiten. Und nur so wird sich zwischen THW und Arbeitgeber einer langfristige Partnerschaft entwickeln.

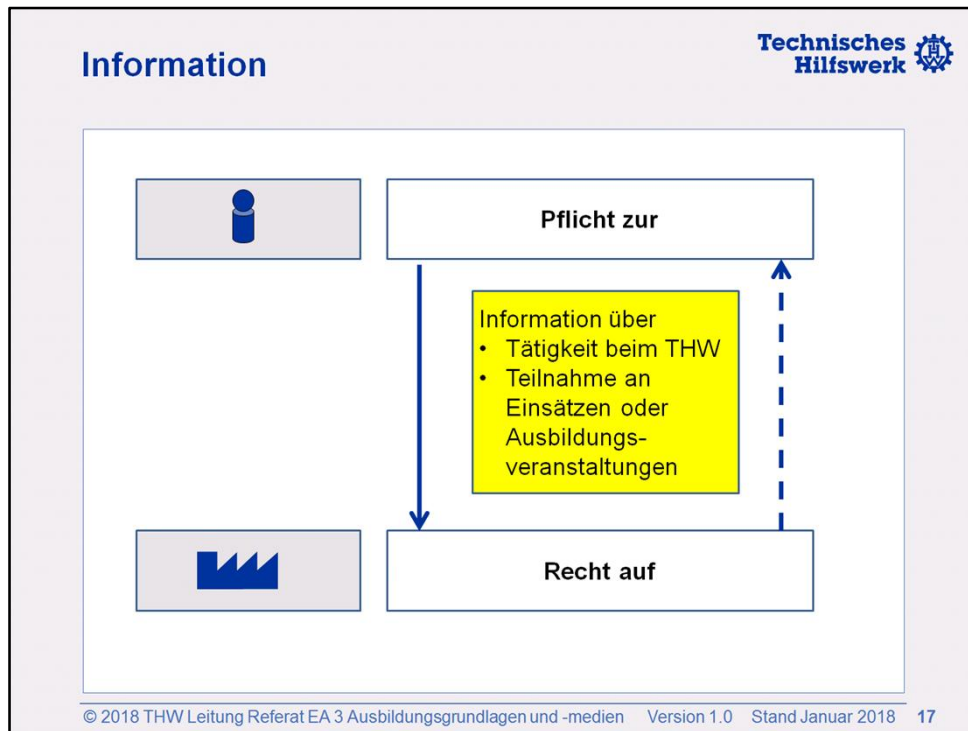


Der Einsatzkraft sollen gem. § 3 THW-Gesetz keine Nachteile entstehen.

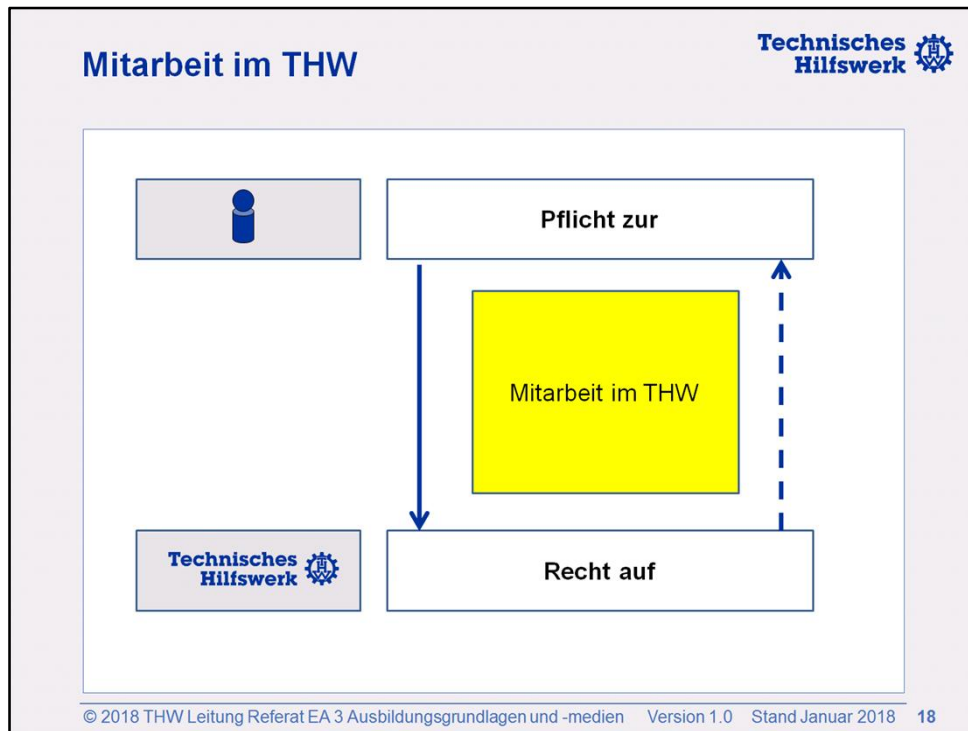
Daraus folgt auch ein Recht des Helfers bzw. der Helferin und für den Arbeitgeber die Pflicht auf Lohnfortzahlung. Diese ist ebenso in § 3 explizit definiert.

Somit hätte der Arbeitgeber einen negativen Effekt: Sein Mitarbeiter/seine Mitarbeiterin erscheint nicht zu Arbeit und fällt somit als Arbeitskraft aus. Gleichzeitig muss er aber nach § 3 den Lohn fort zahlen. Um die negativen Effekte für den Arbeitgeber bestmöglich zu minimieren, verpflichtet der Gesetzgeber die Bundesanstalt THW dazu, dem Arbeitgeber den an den Helfer bzw. die Helferin gezahlten Lohn zu erstatten.

Damit ist ein großer Teil des Schadens, der dem Arbeitgeber entsteht, abgedeckt.



Der Helfer bzw. die Helferin hat die Pflicht, den Arbeitgeber über die Tätigkeit im THW und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu informieren.

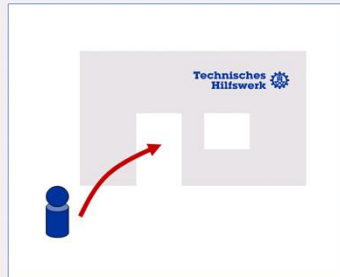


Der Helfer bzw. die Helferin hat sich zur Mitwirkung im THW verpflichtet.

Nur so kann das THW seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen.

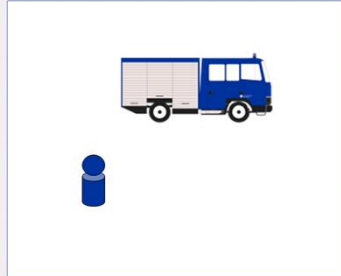
Transparenz schaffen: Anlässe für das Gespräch mit dem Arbeitgeber

Eintritt in das THW



- Helferinnen und Helfer sind zur Information ihrer Arbeitgeber verpflichtet.
- Außerdem: Nur wenn der Arbeitgeber vom Engagement seines Mitarbeiters bzw. seiner Mitarbeiterin weiß, kann er ihn/sie hierbei unterstützen.

Teilnahme an Einsätzen



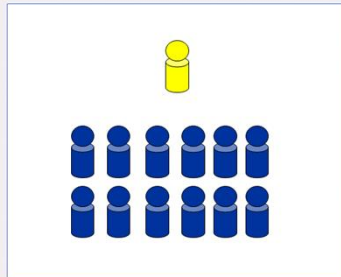
- Kann ein Helfer oder eine Helferin aufgrund eines Einsatzes nicht am Arbeitsplatz erscheinen, so ist schnellstmöglich der Arbeitgeber zu informieren.
- Nach dem Einsatz: Vorlage der Einsatzbestätigung beim Arbeitgeber
Hiermit wird die Lohnerstattung angestoßen.

Information über Zusatzqualifikationen



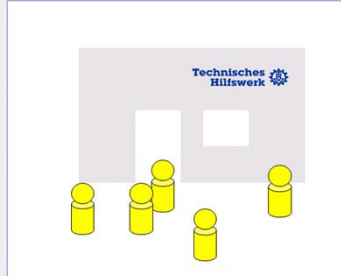
- Von den Fertigkeiten und Kompetenzen, die jemand beim THW erwirbt, kann auch der Arbeitgeber profitieren.
- Einige Ausbildungen sind von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. den Berufsgenossenschaften anerkannt und zertifiziert (siehe Liste im THW-Extranet).

Teilnahme an Ausbildungen während der Arbeitszeit



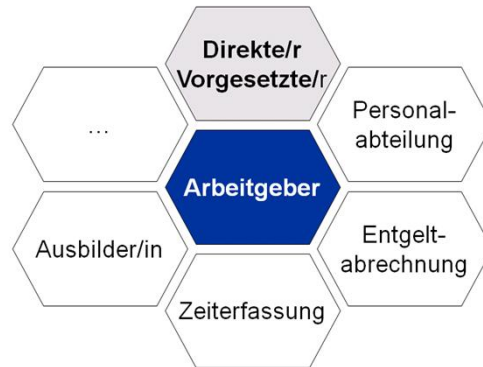
- Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist i. d. R. frühzeitig absehbar.
- Der Zeitpunkt der Ausbildung sollte nach Möglichkeit mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden.
- Ggf. kann ein Termin gefunden werden, bei dem die Folgen für den Arbeitgeber minimiert werden.

Tag der offenen Tür im Ortsverband



- Hierzu kann der Arbeitgeber eingeladen werden.
- Denn: Je besser dieser das THW kennenlernt, desto eher wird er die Arbeit des THW unterstützen.
- Generell: Die Führungskräfte unterstützen gerne bei der Information des Arbeitgebers (Info-schreiben, persönlicher Besuch, etc.).

Ansprechpartner beim Arbeitgeber



Besondere Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitslosigkeit

Alle o. g. Rechte und Pflichten gelten auch für THW-Helferinnen und -Helfer, die sich in einer Arbeitslosigkeit befinden.

In diesem Fall nimmt die Bundesagentur für Arbeit die Rolle des Arbeitgebers ein.

Schul- und Berufsausbildung

Die Berufsausbildung und insbesondere der Schulbesuch sind Pflicht.

Sie steht immer vor allen Maßnahmen im THW.

Auszubildende sollten im eigenen Interesse darauf achten, ihre Lehre nicht in Gefahr zu bringen.

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Die Arbeitgeber sind wichtige
Partner des THW. Ohne deren
Engagement funktioniert das
„System THW“ nicht.

1

Zusammenfassung

Die Einsatzkraft kann durch
eine aktive Kommunikation mit
dem Arbeitgeber dazu
beitragen, Verständnis für das
THW zu gewinnen.

2

Zusammenfassung

Die Einsatzkraft hat
Informationspflichten
gegenüber dem Arbeitgeber
(bspw. Eintritt in das THW,
Teilnahme an Einsätzen).

3

Zusammenfassung

Der Arbeitgeber hat eine
Pflicht zur Freistellung von
THW-Helferinnen und
-Helfern.

4

Zusammenfassung

Dennoch sollte jegliches Engagement von Helferinnen und Helfern im Einvernehmen mit den Arbeitgebern erfolgen, um deren Unterstützung nicht zu gefährden und so eine langfristige Partnerschaft zu gewährleisten.

5

Herausgeber:
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Leitung Referat EA 3, Ausbildungsgrundlagen
und -medien
Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Freigabenummer: EA3-18-GA-3-1.0
© 2018 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Bonn
Version 1.0
Stand Januar 2018

Erarbeitet durch:

Rainer Straszewski
OV Ingolstadt

**Nachdruck, Veränderung, Veröffentlichung
und fotomechanische Wiedergabe – auch
auszugsweise – nur mit Genehmigung
der THW Leitung, Referat EA 3.**

**Die Verwendung zu gewerblichen Zwecken
ist verboten.**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2018 THW Leitung Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien 

Quellen

- Foto Titelfolie: THW
- THW-Gesetz, Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz - THWG), Fassung vom 11.06.2013, § 3, <http://www.gesetze-im-internet.de/thw-helfrg/>, letzter Aufruf am 11.01.2018
- THW-Richtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Entschädigungen und Rechtsschutz für Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ (Entschädigungs-Richtlinie, EntRiLi), Stand: 01.01.2015 (siehe THW-Extranet)
- THW-Rundverfügung „Ruhezeiten für Helferinnen und Helfer nach Einsätzen“, RV 04/2016 vom 01.07.2016 (siehe THW-Extranet)